

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 18. November 2010

Nummer **37**

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	1011
Öffentliche Zustellungen	1012
Einladung KT-Sitzung 25.11.2010	1013
Brüggen: Haushaltssatzung	1015
Grefrath: Umlegungsausschuss	1018
Kempen: Verfügungsrechte an Reihengrabstätte	1019
Widmung von Straßen und Plätzen	1019
Nettetal: Jahresabschluss Nette Betrieb	1020
Tönisvorst: Erhebung von Erschließungsbeiträgen	1023
Bebauungsplan Vo-44	1024
Viersen: Ersatzbestimmung Ratsmitglied	1025
Sonstige: Jagdgenossenschaft Bracht	1026
Jagdgenossenschaft Bracht	1027
Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH	1028
Nachruf Simons	1031
Nachruf Thoer	1032
Nachruf Sagner	1033

Herrn
Werner Mülders
Neue Linner Str. 23
47799 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.11.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1011

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 11.10.2010
-Aktenzeichen 03240130210/mö
gegen:**

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 20.09.2010
-Aktenzeichen 03240125373/mö
gegen:**

Herrn
Siegfried Adolf Weinert
Konrad-Adenauer-Str. 12
47608 Geldern

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.11.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1012

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Denis Späth**, letzte bekannte Anschrift: Niersplank 38, 47877 **Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.11.2010** ein Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 3643-st, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0128.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.11.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
Gez. Thoma-Wankum
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1012

Bekanntmachung des Kreises Viersen



Kreis Viersen

Viersen, 12.11.2010

An die
Damen und Herren
Kreistagsmitglieder

Zur siebten Sitzung des Kreistages in der 15. Wahlzeit am

**Donnerstag, dem 25.11.2010, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Forums,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen,**

lade ich hiermit ein.

Ich habe folgende Tagesordnung festgesetzt:

Öffentliche Sitzung

1. Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
2. Prognose des Rechnungsergebnisses 2010
3. Einheitliche Behördenrufnummer 115;Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Dortmund
4. Neufassung der Benutzungsordnung und des Entgelttarifes des Kreises Viersen für das Forum Viersen
5. Prüfung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2009
6. Überörtliche Prüfung des Kreises Viersen durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Ergänzungsprüfung „Beihilfe“
7. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung
8. Erhöhungen des Eigenanteils für das SchokoTicket zum 01.01.2011 und 01.01.2012
9. Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
10. Kommunale Pflegeplanung - Sachstand
11. Pflegestützpunkte im Kreis Viersen - Sachstand
12. Gerontopsychiatrische Beratung im Kreis Viersen
13. Neufassung des Bedarfsplans des Kreises für den Rettungsdienst

14. Satzung des Kreises Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes, der Notfallrettung und des Krankentransportes
15. Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport)
16. Änderung der Abfallentsorgungssatzung
17. Gebühren und Entgelte für die Abfallentsorgung 2011
18. Wirtschaftsplan 2011 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen
19. Beteiligungsbericht des Kreises Viersen für das Jahr 2009
20. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2010
21. Mitteilungen des Landrates
22. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nicht öffentliche Sitzung

23. Personalangelegenheiten
 - 23.1 Entscheidung nach § 9 der Hauptsatzung des Kreises Viersen
 - 23.2 Ernennung des Kreisbrandmeisters
24. Beteiligungsangelegenheiten
25. Mitteilungen des Landrates
26. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen der §§ 28 KrO NRW i.V.m. 31 GO NRW über das Mitwirkungsverbot bei etwaiger Interessenkollision.

Die Beratungsvorlagen zu den Tagesordnungspunkten 16 bis 18 sind dieser Einladung als Anlage beigelegt. Die Beratungsvorlage zum Tagesordnungspunkt 9 wird nachgereicht. Zu den übrigen Tagesordnungspunkten bitte ich Sie, auf die entsprechenden Beratungsvorlagen zur Sitzung des Kreisausschusses vom 18.11.2010 zurückzugreifen.

gez.: O t t m a n n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1013

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Haushaltssatzung der Gemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Brüggen mit Beschluss vom 06. Juli 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird:

Im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	22.301.054,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.567.265,00 EUR
Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.446.604,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.562.965,00 EUR
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.142.042,00 EUR
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.965.600,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf Festgesetzt.

2.600.000,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.010.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

4.266.211,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden, wird auf

1.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

(1) Auf Produktbereichsebene sind die in den Zeilen

- 11 - Personalaufwendungen
- 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 15 - Transferaufwendungen
- 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen
- 20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

aggregierten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb der Zeilen/Kontengruppen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Zeile 11 –Personalaufwendungen – sind darüber hinaus auch über den gesamten Haushalt innerhalb der Zeilen/Kontengruppen gegenseitig deckungsfähig.

(3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

(4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem.

§ 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27. August 2010 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags:

08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags bis mittwochs:

13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

donnerstags:

13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschrieben Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Grefrath

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 24. August 2010 den Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für das Umlegungsgebiet „Gr 36 S Bahnstraße / Dunkerhofstraße“ gemäß § 66 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zur Zeit geltenden Fassung – durch Beschluss aufgestellt.

Der Umlegungsplan des Umlegungsverfahrens „Gr 36 S Bahnstraße / Dunkerhofstraße“ umfasst die Grundstücke

Gemarkung Grefrath

Flur 49

Flurstücke 29, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 442, 443, 444, 445, 446, 447 und 448.

Bei den Flurstücksangaben sind die Fortschreibungen nach Einleitung des Umlegungsverfahrens berücksichtigt.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann der Umlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Grefrath im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 11, 47929 Grefrath während folgender Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt:

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie
freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Den Beteiligten wird nach § 70 (1) Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom 18. November 2010 bekannt

gemacht. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 18. November 2010 vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Johannes - Girmes-Straße 21, 47929 Grefrath, einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden.

Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Auf § 222 Abs. 3 BauGB und § 78 der Zivilprozessordnung (ZPO) und dem sich daraus ergebenden Anwaltszwang wird hingewiesen.

Grefrath, den 02. November 2010

gez. Dr. Coenen
Vorsitzender

Bekanntmachung

der Stadt Kempen

über ablaufende Verfügungsrechte an Reihengrabstätten

Gemäß § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Kempen vom 17.02.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügungsrechte an den Reihengrabstätten auf Feld 40 des Friedhofs Berliner Allee/ Mülhauser Straße zum Ende des Jahres 2010 ablaufen.

Es wird darum gebeten, die Grabanlagen bis zum 01.03.2011 zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die noch auf den Gräbern befindlichen Grabanlagen entschädigungslos beseitigt.

Zur besseren Orientierung wurden auf dem Grabfeld ebenfalls Hinweisschilder aufgestellt.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechtes ist nicht möglich.

Kempen, den 02.11.2010

gez. Adams

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1019

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Widmung von Straßen und Plätzen in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Straßenteilstücke sowie die Parkfläche und der Platz werden im Sinne des § 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages für den öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet:

1. Ferdinandstraße (Teilstück von Siegfriedstraße bis einschl. Hausgrundstück Nr. 3/7) als Anliegerstraße,
2. Maria-Basels-Straße (Teilstück von Grünzug bis Ende ohne die beiden Stichstraßen) als Anliegerstraße,

3. Minna-Meckel-Straße (Teilstück ab Hausgrundstück Nr. 9 bzw. 14 bis Ende) als Haupterschließungsstraße,
4. Schorndorfer Straße als Anliegerstraße,
5. Von-Ketteler-Straße als Anliegerstraße,
6. Park & Ride-Anlage als Parkfläche,
7. Arnoldplatz als Fläche für Fußgänger und Radfahrer.

Pläne, die die gewidmeten Flächen ausweisen, können während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen, zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Das Einreichen der Klage in elektronischer Form ist form- und fristgerecht nicht möglich, da die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 10.11.2010

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.
Kahl
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1019

Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Der Jahresabschluss 2008 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 5. Mai 2010 festgestellt und es wurde beschlossen, die Jahresüberschüsse auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2008 des NetteBetriebs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vom

29.11.2010 – 03.12.2010

im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 211 montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Nettetal, den 29.10.2010

NetteBetrieb der Stadt Nettetal

gez.

Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin

gez.

Harald Rothen
Kaufmännischer
Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1020

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des NetteBetriebes. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.08.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NetteBetrieb, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

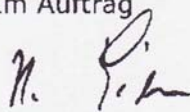
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.07.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Helga Giesen



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionschutzanlage „Lärmschutzwand/wandkombination Tö-33“ entlang der L 379 vom 05.11.2010

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt, Teil I., S. 2141) in Verbindung mit den §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 16.12.1999 (Tönisvorster Amtsblatt vom 17.12.1999, Nr. 31), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand/wandkombination Tö-33“ ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie den Anforderungen der im Bebauungsplan genannten Festsetzungen entsprechen und die dort bezeichneten Merkmale aufweisen.

§ 2 Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 3 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 16.12.1999 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben. Abzustellen ist hierbei auf die Oberkante des Innenraumes des Geschosses.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, wird ein Zuschlag erhoben. Er wird anstelle des in § 6 (B) Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung

vom 16.12.1999 genannten Maßes der Nutzung nach dieser Staffelung festgesetzt:

Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) = 0,25
2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A) = 0,50
3. von mehr als 12 dB(A) = 0,75

Prozentpunkte. Grundstücke mit mindestens 3dB(A) bis unter 6 dB(A) entsprechen der Bewertung gem. § 6 (B) Abs. 1, Buchst. a) der o.g.

Erschließungsbeitragssatzung = 100 Prozentpunkte. Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung und das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

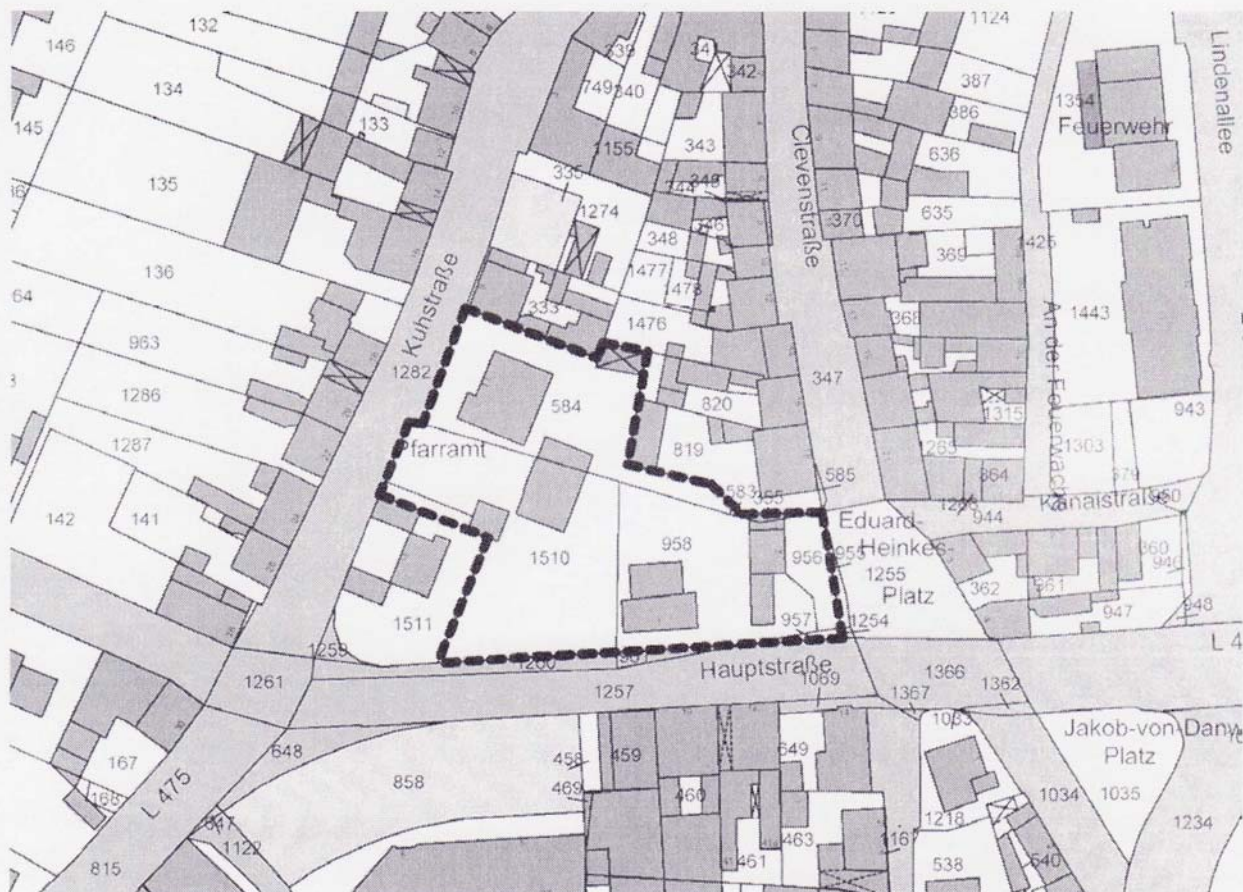
Tönisvorst, den 05.11.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1023

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst (Teilbereich des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße"), hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 07.07.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich, gefasst und in seiner Sitzung am 06.10.2010 beschlossen, die öffentliche Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung durchzuführen.



Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, die Fläche für Gemeinbedarf sowie die Fläche für Kerngebiet in Fläche für Mischgebiet umzuwandeln.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

18. November 2010 bis einschl. 21. Dezember 2010

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 04.11.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1024

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Ratsherr Wolfgang Laufs, Bismarckstr. 48, 41747
Viersen, ist am 07. November 2010 verstorben.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der FDP (Freie
Demokratische Partei) Herr Martin Knauber, Nette 41,
41751 Viersen, als Nachfolger in die Vertretung nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats
vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch beim
Bürgermeister als Wahlleiter, Rathausmarkt 1, 41747
Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 9. November 2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1025

E I N L A D U N G

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd-
bezirks Bracht vom 25.06.1980 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genos-
senschaftsversammlung am

Sonntag, dem 16. Januar 2011, um 11.00 Uhr,
im Restaurant "Ratsstube" W. Hamers, Bracht,
Marktstraße 7-9

ein.

T A G E S O R D N U N G :

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen
Flächengrößen
3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschafts-
versammlung vom 10. Januar 2010
4. Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das
Geschäftsjahr 2010/2011
5. Beschlußfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern für das Geschäfts-
jahr 2011/2012
7. Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das
Geschäftsjahr 2011/2012
8. Beschlußfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Rein-
ertrages aus der Jagdnutzung für das Geschäftsjahr 2011/2012
9. Entstehen einer Eigenjagd des Kreises Viersen im "Naturschutzgebiet Heidemoore"
im Brachter Wald; hier: Bericht des Vorstandes über den Stand der Sache
10. Anfragen der Jagdgenossen
11. Mitteilungen des Vorstandes

Heiner Meevissen

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Bekanntmachung

Über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2011/2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2011/2012 liegt aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 06.12. bis 17.12.2010 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 109 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem 06.12.2010 innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 109 zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 16. Januar 2011.

41379 Brüggen-Bracht, den 03. November 2010

Heiner Meevissen

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1027

Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Antwerpener Platz 1, 41748 Viersen, hat am 18.10.2010 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss 2009 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschafts- und Wirtschaftsberatungsaktiengesellschaft, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 17. September 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Düsseldorf, den 17. September 2010

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

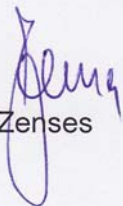
Josef Rakel
Wirtschaftsprüfer

Ralph von der Kluse
Wirtschaftsprüfer



Für eventuelle Rückfragen zur Veröffentlichung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH



Zenses



ppa. Lentzen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1028

Nachruf

Am 22. Oktober verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter und Kollege

Herbert Simons

aus Schwalmtal im Alter von 68 Jahren.

Herr Simons war 23 Jahre Rettungsassistent in der Rettungswache Schwalmtal des Kreises Viersen. Im Mai 2005 ging er in den Ruhestand. Während seiner Dienstzeit zeichnete er sich durch sein hohes Pflichtbewusstsein, seine Zuverlässigkeit und seine Hilfsbereitschaft aus.

Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

41747 Viersen, im Oktober 2010

KREIS VIERSEN
DER LANDRAT

Peter Ottmann
Landrat

Matthias Neelen
Personalratsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1031

N a c h r u f

Kreistag und Kreisverwaltung Viersen trauern um

Willi Thoer

aus Viersen, der am 29. September im Alter von 81 Jahren verstarb.

Herr Thoer war von 1983 bis 1994 Mitglied des Kreistages. Er war in verschiedenen Ausschüssen und Gremien des Kreises Viersen tätig, zuletzt unter anderem im Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss und im Regio-Rat.

Wir verlieren einen engagierten Kommunalpolitiker. Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Viersen, im Oktober 2010

Kreis Viersen
Der Landrat

Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1032

Nachruf

Der Kreistag und die Kreisverwaltung Viersen trauern um

Ralf-Hasso Sagner

aus Willich, der am 7. August 2010 im Alter von 66 Jahren verstorben ist.

Ralf-Hasso Sagner war ab Oktober 2004 Mitglied des Kreistages. Er war in verschiedenen Ausschüssen und Gremien des Kreises Viersen tätig, zuletzt unter anderem im Kreiskulturausschuss sowie im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen. Darüber hinaus hat er sich im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf, in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland sowie in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord um seine Heimat verdient gemacht.

Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Viersen, den 14. August 2010

Kreis Viersen
Der Landrat

Peter Ottmann

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
